

Studienordnung der Universität Ulm für den Ersten und Zweiten Klinischen Studienabschnitt des Studienganges HUMANMEDIZIN

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2000 auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät gemäß § 45 Absatz 1 Universitätsgesetz Baden-Württemberg (UG) die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Mit Bericht vom 27. Juli Az.: 83 105 Tü/Kig hat die Universität Ulm die Studienordnung dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gemäß § 45 Absatz 6 UG angezeigt, das das Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg gemäß § 45 Absatz 6 Satz 3 UG mit dem Schreiben vom 27. Juli 2000 hergestellt hat.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Zulassung zum Ersten und Zweiten Klinischen Studienabschnitt

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum 1. und 2. Klinischen Studienabschnitt ist das Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung (vergleiche § 10 Absatz 5 Satz 1 Approbationsordnung für Ärzte ÄAppO).

(2) Da es an der Universität Ulm Studienjahre gibt, wird die Zulassung zum 1. Klinischen Studienabschnitt in folgender Weise geregelt:

- a) Studierende, die die Ärztliche Vorprüfung zum Herbsttermin bestanden haben, besuchen im darauffolgenden Wintersemester die entsprechend dem Studienplan für das 1. Klinische Fachsemester vorgesehenen Praktischen Übungen und Kurse, im sich daran anschließenden Sommersemester die entsprechend dem Studienplan für das 2. Klinische Fachsemester vorgesehenen Praktischen Übungen und Kurse.
- b) Studierende, die die Ärztliche Vorprüfung zum Frühjahrstermin bestanden haben, besuchen im darauffolgenden Sommersemester die entsprechend dem Studienplan für das 2. Klinische Fachsemester vorgesehenen Praktischen Übungen und Kurse, im sich daran anschließenden Wintersemester die entsprechend dem Stu-

dienplan für das 1. Klinische Fachsemester vorgesehenen Praktischen Übungen und Kurse.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an allen Praktischen Übungen und Kursen der Anlage 2 der ÄAppO sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den Praktika und Kursen im Sinne der Anlage 3 der ÄAppO.

Über Ausnahmen in Fällen, deren Gründe der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet der Verantwortliche des Kurses.

§ 2 Wiederholbarkeit von Praktischen Übungen und Kursen

(1) Im klinischen Teil des Studienganges Humanmedizin ist die jeweils einmalige Wiederholung sämtlicher Praktischen Übungen, Praktika und Kurse möglich.

(2) Mündliche, schriftliche und praktische Übungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Praktischen Übung, einem Praktikum oder einem Kurs im Sinne des Absatzes 1 Voraussetzung sind, können einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten der in Absatz 1 aufgeführten Übungen, Kurse und Praktika insgesamt nur dreimal abgelegt werden.

§ 3 Schlussbestimmung

Die vorstehende Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 27. Juli 2000

gez.
Prof. Dr. H. Wolff
- Rektor -